

Bezugszeitpunkt im Tenor der Entscheidung zum VA

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Julie Strube, LL.M.

1

1

Bezugszeitpunkt im Tenor – Literatur

Juristische Literatur zum Bezugszeitpunkt im Tenor der Entscheidung:

BeckOGK/Ferschl FamFG §224 Rn. 18

Münchener Kommentar/Stein FamFG § 224 Rn. 24

Münchener Kommentar/Recknagel VersAusglG §14 Rn. 60.

Norpoth NZFam 2019, 754

Breuers jurisPK-BGB § 10 VersAusglG Rn. 77 f. und § 14 VersAusglG Rn. 77 zu § 76 Abs. 4 SGB VI

Bührer FamRZ 2026, 11

Strube NZFam 2025, 742

allgemein zur externen Teilung betrieblicher Anrechte Siede FamRB 2022, 116

Entscheidungsbesprechungen:

Breuers FamRB 2018, 471 (473)

Norpoth FamRB 2019, 54

2

2

Bezugszeitpunkt im Tenor des Beschlusses VA bei der Scheidung

Bezugszeitpunkt Ehezeitende:

Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei A zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht bei B in Höhe von X Euro [Ausgleichswert] **bezogen auf den XX.XX.XX [Datum des Ehezeitendes]** begründet. A wird verpflichtet, den Kapitalbetrag in Höhe von X Euro nebst Zinsen in Höhe von X % aus X Euro seit dem XX.XX.XX [Datum des Ehezeitendes] an B zu zahlen.

Bezugszeitpunkt Neubewertungszeitpunkt:

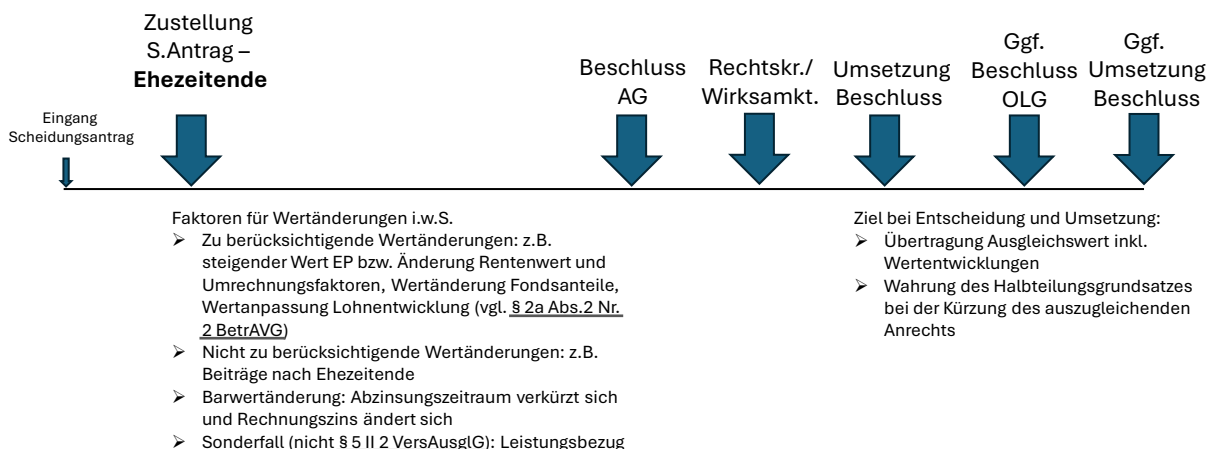
(Bsp. nach OLG Stuttgart 11 UF 195/25 zu fondsbasierendem Anrecht)

Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei A zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht in Höhe von X Euro [Ausgleichswert als Kapitalwert] bei B **bezogen auf den XX.XX.XX (Bewertungsstichtag)** begründet. A wird verpflichtet, den Kapitalbetrag in Höhe von X Euro [Ausgleichswert] an B zu zahlen.

3

3

Bezugszeitpunkt im Tenor – Sachlage betr. Bewertungszeitpunkte



4

4

Vorab: Ausnahmen vom Stichtagsprinzip – Fallkonstellationen mit Neubewertung zur Rechtskraft

Leistungsbezug

- Bei Bezug von Leistungen aus dem auszugleichenden Anrecht ist eine Neubewertung eines Anrechts aus kapitalgedeckter Versorgung (BGH XII ZB 447/13) oder rückerstattungsfinanzierter Direktzusage (BGH XII ZB 83/14) zeitnah zur Rechtskraft der Entscheidung erforderlich (kein Fall der Berücksichtigung einer nahezeitigen Wertentwicklung, sondern des Grundsatzes, dass nur noch vorhandene Anrechte geteilt werden können).

Fondsbasierende Anrechte – Berücksichtigung nahezeitl. Wertentwicklung:

- Umrechnung von Fondsanteilen in einen Kapitalbetrag zeitnah zur Rechtskraft bei externer Teilung (genau genommen kein Fall der vollständigen Neubewertung, sondern nur des korrespondierenden Kapitalwerts bei Rechtskraft)
- neue Bewertung des fondsbasierenden Anrechts zeitnah zur Rechtskraft

5

5

Bezugszeitpunkt interne Teilung Entgeltpunkte

Teilung **bezogen auf das Ehezeitende**

BGH XII ZB 492/11 Rn. 15:

Der Bezug auf das Ehezeitende ist in den Tenor aufzunehmen, weil er zugleich der Bewertungsstichtag ist. Das gilt auch bei einer zeitunabhängigen Bezugsgröße.

6

6

Bezugszeitpunkt Teilung BeamtV

Interne Teilung nach BVersTG: Teilung **bezogen auf das Ehezeitende**

- Anpassungen zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ab Ehezeitende nach § 3 I BVersTG
- Kürzung ausgleichspflichtiges Anrecht ab Wirksamkeit der Entscheidung § 57 I BeamtVG; bei Wertanpassungen wird Anpassung des Kürzungsbetrags ab Ende der Ehezeit berechnet (vgl. § 57 II 2 BeamtVG)

Externe Teilung (§ 16 I VersAusglG): Teilung **bezogen auf das Ehezeitende**

- Umrechnung in Entgeltpunkte mit Rentenwert bei Ende der Ehezeit § 76 IV 1 SGB VI
- Kürzung und Wertanpassung beim ausgleichspflichtigen Anrecht siehe oben (z.B. § 63 I und II 2 Hess BeamtVG)

7

7

Bezugszeitpunkt betriebl. Rente / Kapitalwert als finanzmath. Barwert – interne Teilung

Anwartschaftsphase: **bezogen auf das Ehezeitende**

- Teilung der bei Ende der Ehezeit erworbenen Rente oder des Barwerts der Versorgung als Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit (BGH XII ZB 443/14)
- Sicherstellung Teilhabe an Wertentwicklung (§ 11 I 2 Nr. 2 VersAusglG) durch die Teilungsordnung, ggf. ergänzende gerichtliche Anordnungen zur Wertentwicklung ab Ehezeitende (vgl. BGH XII ZB 443/14, OLG Karlsruhe 20 UF 17/23)

Leistungsphase und notwendige Neubewertung: bezogen auf **Neubewertungszeitpunkt**

- Teilung Restkapitalwert zeitnah zur Entscheidung (BGH XII ZB 315/18)
- von Leistungsbezug unabhängige Wertentwicklung bis Neubewertungszeitpunkt muss im Barwert berücksichtigt sein
- Kürzung bezogen auf den Umsetzungszeitpunkt vgl. BGH XII ZB 159/18 Rn. 23

8

8

Bezugszeitpunkt – Begründetes Anrecht – Empfänger Versorgungsträger DRV

§ 76 Absatz 4 SGB VI Sätze 2 und 4:

[...] Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden ermittelt, indem der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte **Kapitalbetrag mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor** für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt wird. [...]

Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts hinsichtlich des Kapitalbetrags eine **Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts zu berücksichtigen**, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten **Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem eine Wertentwicklung zu berücksichtigen** ist.

9

9

Bezugszeitpunkt betriebl. Rente/Kapitalwert = finanzmath. Barwert – externe Teilung (1)

Anwartschaftsphase (Bewertung des Anrechts zum Ehezeitende):

- Anordnung Verzinsung erforderlich (vgl. BGH XII ZB 546/10, XII ZB 405/16 Rn. 32)
- Empfänger Versorgungsträger DRV: Bezugszeitpunkt in obergerichtlicher Rspr. streitig

unstreitig:	durch Anordnung der Verzinsung greift § 76 IV 4 SGB, maßgeblicher Rentenwert für Umrechnung in EP ist der Rentenwert bei Ende Verzinsungszeitraum
Ehezeitende:	<u>OLG Frankfurt a.M. 4 UF 195/24</u>
Rechtskraft:	<u>OLG Karlsruhe 2 UF 50/25; OLG Nürnberg 11 UF 993/24</u> (allerdings Rn: 22 „an sich unnötig“)
- Empfänger Versorgungsträger sonstige: Ausgangswert des Anrechts wird in der Regel in Höhe des Zahlungsbetrags zum Zeitpunkt der Einzahlung bemessen sein
- Kürzung des Anrechts bleibt bezogen auf das Ehezeitende – daher mE Bezug Ehezeitende, § 76 IV 4 SGB VI greift von Gesetzes wegen

10

10

Bezugszeitpunkt betriebl. Rente/Kapitalwert = finanzmath. Barwert – externe Teilung (2)

Leistungsphase **und Neubewertung des Anrechts wegen Leistungsbezugs**

Empfangender Versorgungsträger DRV

- Ist **empfangender Versorgungsträger die Deutsche Rentenversicherung**, kann der Ausspruch **bezogen auf das Ende der Ehezeit** erfolgen (vgl. BGH XII ZB 83/14 Rn. 35; BGH XII ZB 159/18 Rn. 23). - § 76 Abs. 4 Satz 4 SGB VI erfasst nur die Berücksichtigung einer nahehezeitlichen Wertentwicklung (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/3900 S. 98).
- Kürzung des Anrechts: BGH XII ZB 159/18 Rn. 23: Kürzung erfolgt wie bei der internen Teilung bezogen auf den Umsetzungszeitpunkt

11

11

Bezugszeitpunkt betriebl. Rente/Kapitalwert = finanzmath. Barwert – externe Teilung (3)

Neubewertung des Anrechts wegen Leistungsbezugs

Empfangender Versorgungsträger sonstige:

- Bezugszeitpunkt ist von der Gestaltungswirkung der Entscheidung nicht umfasst, vgl. BGH XII ZB 408/14 Rn. 42
- Bezug auf das Ehezeitende führt ohne weitere Anordnungen nicht zu einer Dynamisierung/Verzinsung des Werts des begründeten Anrechts ab Ende der Ehezeit, die dem empfangenden Versorgungsträger nicht zumutbar ist BGH XII ZB 159/16 Rn. 23
- mE sollte der Bezugszeitpunkt so gewählt werden, dass keine Unklarheiten bei der Kürzung des Anrechts nach einer ggf. existierenden Bestimmung der Teilungsordnung entstehen

12

12

Bezugszeitpunkt interne Teilung Fondsanteile

Voraussetzung: Keine mögliche Umschichtung nach Ehezeitende (bei Umschichtungsmöglichkeit ist vorrangig zu prüfen, ob Fondsanteile überhaupt die Bezugsgröße sind)

Interne Teilung von Fondsanteilen **bezogen auf das Ende der Ehezeit**

- Teilung der Fondsanteile bezogen auf das Ehezeitende (vgl. BGH XII ZB 178/12)
- Sicherstellung Teilhabe an Wertentwicklung und Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes, auch dass der Ausgleichspflichtige nicht mehr an Dynamisierung des ausgeglichenen Anrechts teilhat (Schwamb NZFam 2019, 759) durch Teilung von Fondsanteilen
- Kürzung: Das ausgeglichene Anrecht ist um den zum Ende der Ehezeit in Fondsanteilen bemessenen Ausgleichswert bezogen auf das Ende der Ehezeit zu kürzen (Bührer FamRZ 2026, 11 (14))

13

13

Bezugszeitpunkt externe Teilung Fondsanteile

Entwicklung Rspr. BGH

- XII ZB 201/17: „Die Entscheidung ist bezogen auf [Ehezeitende].“ in den Tenor aufzunehmen
- XII ZB 401/20: Aufnahme des Bezugszeitpunkts Rechtskraft der Entscheidung in den Tenor
- XII ZB 66/21: kein Bezugszeitpunkt im Tenor

ME Teilung **bezogen auf das Ende der Ehezeit** und Festlegung eines hinreichend klar bestimmten oder bestimmbaren Kapitalwerts zum Zeitpunkt Umsetzung der Entscheidung – **keine Neubewertung des Anrechts** erforderlich (vgl. Bührer FamRZ 2026, 11 (14))

- Berücksichtigung Wertentwicklung durch Teilung Fondsanteile, für begründetes Anrecht ist der zu zahlende Kapitalbetrag bei Begründung des Anrechts maßgeblich
- Kürzung: durch Ehezeitbezug wird klargestellt, dass Kürzung um in Fondsanteilen bemessenen Ausgleichswert bei Ehezeitende erfolgt

14

14

Bezugszeitpunkt interne und externe Teilung Kapitalwert bei fondsbasierendem Anrecht

Bei fondsbasierendem Anrecht und Bezugsgröße Kapitalwert grds. kein Unterschied zwischen interner und externer Teilung – ggf. muss neu bewertet werden

Vorgehensweise für die Praxis: Differenzierung nach Verfahrensdauer, weil die Wertentwicklung nach dem Ende der Ehezeit nur durch eine Neubewertung des Anrechts zu einem Zeitpunkt zeitnah zur Entscheidung abgebildet werden kann

Teilung erfolgt **bezogen auf den Neubewertungszeitpunkt** (vgl. z.B. OLG Stuttgart 11 UF 195/25; OLG Hamm II-13 UF 59/22)

- Berücksichtigung Wertentwicklung durch Neubewertung, für begründetes Anrecht ist der zu zahlende Kapitalbetrag bei Begründung des Anrechts maßgeblich
- Kürzung: Halbteilungsgrundsatz bleibt nur gewahrt, wenn die Kürzung im Umfang des Ausgleichswert bei Neubewertung erfolgt

15

15

Vielen Dank!

16

16